Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **7/1921 (1921)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25945

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1920.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 7. Dezember 1920.)

Zweck der Schule.

Die Handelsschule bereitet junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vor. Dabei werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Vorbereitung auf die kaufmännische Lehre.
2. Ausbildung von Bureaugehilfinnen und vertieftere Vorbildung für die Lehre.
3. Vermittlung allgemeiner Bildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen und volkswirtschaftlichen Richtung für begabte junge Leute, die befähigt sind, später im Handel selbständige und höhere Stellen zu bekleiden und daher ein Bedürfnis nach gründlicherer Fach- und Allgemeinbildung haben.

Auf die Schüler, welche die Handelsschule nur während eines Jahres besuchen wollen, wird in der Weise Rücksicht genommen, daß schon der erste Jahreskurs den zur Vorbereitung auf die Lehre wünschbaren Abschluß bietet sowohl in den allgemein bildenden Fächern, als auch in den Handelsfächern. Er dient deshalb vorzugsweise dem ersten der genannten Zwecke.

Der zweite Zweck wird durch Besuch des ersten und zweiten Jahreskurses erreicht. Im zweiten Schuljahr (3. und 4. Klasse) werden die im ersten Jahr erlangten Kenntnisse erweitert. Durch praktische Übungen werden die Schüler auf den Bureaudienst vorbereitet.

Das dritte Schuljahr dient dem dritten Zwecke. Die Schüler sollen hier zu selbständigem Denken und Arbeiten angeleitet werden. Der Zutritt zum dritten Jahreskurse (5. und 6. Kasse) wird nicht nur denjenigen Schülern gestattet, die die ersten vier Klassen mit Erfolg besucht haben, sondern auch jungen Kaufleuten, welche die Lehre absolviert und bei der Lehrlingsprüfung ein gute Note erworben haben.

Unterrichtsprogramm.

Handelsschule (6 Halbjahreskurse).

I. Klasse (I^h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 4 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, Aufsätze. Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grammatik im Anschluß an die schriftlichen Arbeiten.

Französische Sprache, 4 Std. Lesen und Besprechen leichter Erzählungen, und in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Grammatik: Repetition der unregelmäßigen Verben. Syntax im Anschluß an die Lektüre. Memorieren von Gedichten und Prosastücken. Diktate.

Englische Sprache, 3 Std. Aussprache und Betonungslehre. Lese-, Memorier- und Sprechübungen. Diktate und Extemporalien.

Italienische Sprache, 3 Std. Die Lehre von der Aussprache. Behandlung kleinerer Lesestücke; im Anschluß daran Schreib-, Memorier- und Sprechübungen. Elemente der Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Germanen und Christentum. Lehenstaat und Kirche. Die Folgen der Kreuzzüge. Das Aufblühen des Mittelmeerhandels und der Hansa. Kultur, Kunst und Handel im Mittelalter.

Handelsgeographie, 3 Std. Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Betonung ihrer Beziehungen zur Schweiz.

Mathematik, 2 Std. Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürzte Rechnungsverfahren. Graphische Darstellungen.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 2 Std. Der Kaufvertrag in seinen einfachern Formen und die damit zusammenhängende Korrespondenz: Preisanfrage, Offerte, Bestellung, Lieferung. Einfachste Formen des Zahlungsverkehrs. Postverkehr. Rechte und Pflichten des Kaufmanns. Handelspersonen und Handelsgesellschaften.

b) Kaufmännisches Rechnen, 3 Std. Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen, insbesondere mit englischen Sorten. Einfache Warenrechnungen. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung, regelmäßige Übungen im Kopfrechnen und Resultatschätzen.

c) Buchhaltung, 3 Std. Die Elemente der Buchhaltung: Kassarechnung, Debitoren- und Kreditorenrechnung, Tagebuch, Inventur. Durchführung eines Geschäftsganges in einfacher Buchführung.

Stenographie, 2 Std. Anfängerkurs nach System Stolze-Schrey.

NB. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf ordentliche Handschrift und Darstellung besonderes Gewicht zu legen.

II. Klasse (II^{h}, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 4 Std. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Ausgewählte Abschnitte aus der Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung der Mundart. Stilistische Übungen.

Französische Sprache, 4 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der ersten Klasse. Im Anschluß daran Übungen in der Formenlehre und Syntax.

Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Französische.

Englische Sprache, 3 Std. Behandlung kleiner Lesestücke. Im Anschluß daran Memorier- und Sprechübungen. Fortsetzung und Schluß der Elementargrammatik. Übersetzungen, Diktate und Extemporalien.

Italienische Sprache, 3 Std. Lese- und Sprechübungen wie in der I. Klasse. Memorieren von Prosastücken und Gedichten. Grammatik, Fortsetzung. Diktate. Übersetzungen.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Die geographischen Entdeckungen und ihre Folgen. Die Reformation. Die Renaissance der Künste und Wissenschaften. Kolonialreiche und Handelspolitik der Spanier, Portugiesen und Holländer.

Handelsgeographie, 3 Std. Fortsetzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Unsere Nachbarstaaten.

Mathematik, 2 Std. Gleichungen I. Grades. Graphische Darstellungen. Quadrat- und Kubikwurzeln.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 2 Std. Eingehende Behandlung von Anweisung, Check, Wechsel, Korrespondenzen über Zahlungen, Wechselverkehr, Mahnungen. Behandlung der ein- und ausgehenden Korrespondenz.

b) Kaufmännisches Rechnen, 3 Std. Prozent-, Zins- und Diskontrechnung, Wechsel- und Effektenrechnungen auf Grund schweizerischer Kursblätter. Terminrechnung. Kontokorrentrechnung (einfache Fälle).

c) Buchhaltung, 3 Std. Einführung in die doppelte Buchhaltung nach amerikanischer und italienischer Methode. Waren-, Wechsel-

und Effektenskontren. Durchführung eines Geschäftsganges mit Hilfsbüchern.

Stenographie, 2 Std. Fortbildungskurs. Schnellschreibeübungen. Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen kaufmännischen Inhalts. Repetition.

III. Klasse (III^{h}, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter neuerer Dichtungen. Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Vortrag von Gedichten. Grundzüge der Metrik und Poetik.

Französische Sprache, 4 Std. Lesen und Erklären von Erzählungen und Novellen moderner Autoren. Verwertung des Gelesenen zu schriftlichen Arbeiten und Konversationsübungen. Diktate. Extemporalien. Leichte freie Aufsätze. Anfertigung von Geschäftsbriefen und Vorlagen aus dem Gebiete des Warengeschäfts und des Zahlungsverkehrs.

Englische Sprache, 4 Std. Lektüre erzählender und beschreibender Prosa. Sprech- und Memorierübungen. Grammatik: Syntax, I. Teil. Schriftliche Arbeiten, wie in der II. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Italienische Sprache, 3 Std. Lesen und Besprechen leichter italienischer Erzählungen. Im Anschluß daran Konversations-, Schreib- und Memorierübungen. Grammatik: Übung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Syntax. Aufsätze, Geschäftsbriefe.

Spanische Sprache, 2 Std. (fakultativ). Die Lehre von der Aussprache. Behandlung kleiner Lesestücke; im Anschluß daran Schreib-, Memorier- und Sprechübungen. Elemente der Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Die Entstehung der konstitutionellen Monarchie in England. Das Zeitalter Ludwigs XIV.: Absolutismus, Merkantilismus, Aufklärung. Die Revolutionen von 1789, 1830 und 1848 und ihre Folgen. Das britische Kolonialreich. Die Kämpfe um nationale Einigung und Unabhängigkeit.

Handelsgeographie, 3 Std. Die übrigen europäischen Wirtschaftsgebiete.

Mathematik, 1 Std. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 2 Std. Organisation des Handels: Aufgaben und Arten des Handels. Organisation des Detail- und Engroshandels. Geschäftsgrundsätze. Lieferungsbedingungen. Reklame. Zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warenhandel. Frachtverkehr und Zollwesen.

b) Kaufmännisches Rechnen, 3 Std. Eingehende Behandlung der Warenkalkulation: Einfache und zusammengesetzte Bezugskalkulationen, Verkaufsrechnungen, Schlüsselzahlen, Kalkulationstabellen und Diagramme.

c) Buchhaltung, 3 Std. Ausarbeitung eines längeren Geschäftsganges nach der verbesserten amerikanischen Methode.

Maschinenschreiben, 2 Std. Erlernung des Maschinenschreibens nach dem Zehnfingersystem durch methodische Übungen und bis zur vollständigen Beherrschung des Griffbrettes und der Maschine. Anfertigung kaufmännischer Briefe nach Muster und Diktat.

IV. Klasse (IV^{h}, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter neuerer Dichtungen. Literaturkunde: Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen bis zur klassischen Periode. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 4 Std. Wie in der III. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Korrespondenz im Wechsel- und Bankverkehr.

Englische Sprache, 4 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse. Sprech- und Memorierübungen. Grammatik: Syntax, II. Teil. Anfertigung leichter Aufsätze. Handelskorrespondenz. Einführung. Anfertigung von Briefen aus dem Waren-, Bank- und Wechselverkehr. Die Unterrichtssprache in dieser und den folgenden Klassen ist das Englische.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse. Syntax. Die Unterrichtssprache in dieser wie in den folgenden Klassen ist das Italienische.

Spanische Sprache, 2 Std. Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Grammatik.

Kultur- und Handelsgeschichte, 2 Std. Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts: Erfindungen und Wissenschaft. Die Umwälzungen auf dem Gebiete der Technik, der Industrie und des Verkehrs. Volks- und Weltwirtschaft. Freihandel und Schutzzölle. Die soziale Frage. Die Aufgaben des Wohlfahrtsstaates. Die Kunst.

Handelsgeographie, 3 Std. Die Schweiz: Der natürliche Aufbau des Landes und seine Bodenschätze. Klima und Landwirtschaft. Industrie. Außenhandel und Verkehr. Wiederholungen.

Mathematik, 1 Std. Übungen im Gebrauche der Logarithmentafeln, des Rechenschiebers, der Rechenwalze und anderer Hilfsmittel des Rechnens.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 2 Std. Bankwesen: Aktive, passive und indifferente Bankgeschäfte. Zahlungsmethoden. Die schweizerische Nationalbank. Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. Korrespondenz im Anschluß an die Buchhaltung. Stellenbewerbung. Erkundigungs- und Auskunftsschreiben.

b) Kaufmännisches Rechnen, 3 Std. Das Rechnen im Bankfache. Kontokorrente mit wechselndem Zinsfuß und wechselndem Kreditor. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung nach den Kursblättern und Usancen der wichtigsten ausländischen Bankplätze.

c) Buchhaltung, 3 Std. Übungskontor: Mehrmonatiger Geschäftsgang einer Gesellschaft nach deutscher oder französischer Methode. Einführung in die Bankbuchhaltung. Ausarbeitung der einschlägigen Dokumente und Korrespondenzen.

Maschinenschreiben, 2 Std. Fortsetzung der Übungen der III. Klasse.

V. Klasse (V^h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter klassischer Dichtungen. Literaturkunde: Die klassische Periode. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären von Werken bedeutender moderner Schriftsteller. Im Anschluß daran literaturgeschichtliche Exkurse. Aufsätze und Vortragsübungen.

Englische Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären eines Werkes eines modernen Schriftstellers. Im Anschluß daran Konversations- und Vortragsübungen. Grammatik: Repetition, verbunden mit schriftlichen Übungen. Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre moderner italienischer Autoren und Verwertung des Gelesenen zu mündlichen und schriftlichen Übungen. Wiederholung der wichtigsten Teile der Syntax im Anschluß an die Lektüre. Aufsätze. Literaturgeschichte: Die großen Schriftsteller des Trecento und des Cinquecento.

Spanische Sprache, 2 Std. Behandlung leichter Erzählungen und Beschreibungen. Im Anschluß daran Konversations- und Schreibübungen. Grammatik: Abschluß der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax. Einführung in die Handelskorrespondenz.

Die Unterrichtssprache ist, soweit tunlich, in dieser und der folgenden Klasse das Spanische.

Geschichte, 2 Std. Schweizerische Verfassungsgeschichte: Bundesbriefe, Helvetische Einheitsverfassung, Mediationsakte, Bundesvertrag von 1815, Bundesverfassung von 1848, Bundesverfassung von 1874.

Verfassungskunde: Gemeinde, Kanton, Bund. Ihre Aufgaben, Organe und Einrichtungen.

Volkswirtschaftslehre, 2 Std. Grundbegriffe, Wirtschaftsstufen. Die Güterproduktion: Produktionsfaktoren. Heutige Organisation der Produktion. Verhältnis von Produktion und Konsumtion. Unternehmung und Unternehmungsformen. Unternehmerverbände.

Warenkunde, 4 Std. Die wichtigsten Rohstoffe und Fabrikate, ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, Entstehung,

Herstellung, ihre technische und wirtschaftliche Bedeutung. Die wichtigsten physikalischen und chemischen Gesetze und Theorien. Mikroskopische Übungen. Besuch industrieller Etablissemente.

Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der Ernährungslehre.

Rechtskunde, 2 Std. Ausgewählte Kapitel des Zivilrechtes, mit besonderer Betonung des Obligationenrechtes.

Mathematik, 3 Std. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz, 3 Std. Organisation und Technik des Überseehandels: Geschäftsformen, Zahlungsverkehr, Seeschiffahrt und Spedition, Transportversicherung, Telegrammverkehr, Warenbörse.

Vorträge der Schüler.

Deutsche und fremdsprachliche zusammenhängende Korrespondenz aus Überseehandel und Bankgeschäft.

b) Buchhaltung, 4 Std. Theorie, Systeme und Formen der Buchhaltung. Das Kontensystem. Abschlußtechnik, Behandlung besonderer Fälle. Bilanzkunde.

VI. Klasse (VI^{h}, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Literaturkunde: Die Haupterscheinungen der neuern, insbesondere der schweizerischen Literatur. Aufsätze und Übungen im freien Vortrag.

Französische Sprache, 3 Std. Lektüre moderner und klassischer Schriftsteller. Im Anschluß daran Besprechung wichtiger Erscheinungen der französischen Literatur.

Englische Sprache, 3 Std. Lektüre und Erklärung moderner Werke in gebundener und ungebundener Sprache. Vortrags- und Konversationsübungen. Behandlung einer bedeutenden Periode der englischen Literaturgeschichte. Aufsätze.

Italienische Sprache, 3 Std. Lektüre und schriftliche Arbeiten wie in der V. Klasse. Vortragsübungen. Literaturgeschichte: Hervorragende Erscheinungen aus der Literatur der letzten Jahrhunderte.

Spanische Sprache, 2 Std. Lektüre und Übungen wie in der V. Klasse. Behandlung leichter Dramen. Syntax.

Volkswirtschaftslehre, 2 Std. Der Verkehr. Wert und Preis. Geld- und Währungsfrage. Kredit. Das Einkommen und seine Verteilung. Versicherungswesen.

Warenkunde, 4 Std. Wie im V. Semester.

Textilstoffe, Brennstoffe, Eisen, Edelmetalle, Salz, Seife, Düngemittel, Explosivstoffe.

Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke, Produkte der elektrochemischen Industrie.

Rechtskunde, 2 Std. Fortsetzung des Programmes der V. Klasse. Schuldbetreibung und Konkurs.

Mathematik, 3 Std. Einführung in die Versicherungsrechnung. Repetition des kaufmännischen Rechnens.

Kontorfächer:

a) Handelsbetriebslehre, 3 Std. Das Fabrikationsgeschäft. Organisation, Material-, Lohn- und Kalkulationswesen. Vorträge der Schüler.

b) Buchhaltung, 4 Std. Fabrikbuchhaltung, Geschäftsstatistik, Prüfungsarbeit.

Zusammenstellung.

Sprachen:	I	II	III	IV	V	VI	Total
Deutsch	4	4	3	3	3	3	20
Französisch	4	4	4	4	3	3	22
Englisch	3	3	4	4	3	3	20
Italienisch	3	3	3	3	3	3	18
Spanisch (fakultativ)	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
	14	14	14	14	12	12	80
Allgemeine Bildung:							
Geschichte	2	2	2	2	2	—	10
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	2	4
Geographie	3	3	3	3	—	—	12
Warenkunde	—	—	—	—	4	4	8
Rechtskunde	—	—	—	—	2	2	4
Mathematik	2	2	1	1	3	3	12
	7	7	6	6	13	11	50
Handel (Kontorfächer):							
Handelsbetriebslehre und Korrespondenz	2	2	2	2	3	3	14
Kaufmännisches Rechnen	3	3	3	3	—	—	12
Buchhaltung	3	3	3	3	4	4	20
	8	8	8	8	7	7	46
Fertigkeiten:							
Stenographie	2	2	—	—	—	—	4
Maschinenschreiben	—	—	2	2	—	—	4
	2	2	2	2	—	—	8
Total:	**31**	**31**	**30**	**30**	**32**	**30**	**184**

2. Universität.

2. Universitätsordnung der Universität Zürich. (Vom 11. März 1920 mit Abänderung vom 24. Juli 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Universität mit ihren Hilfsanstalten ist die oberste Lehranstalt des Kantons. Sie bezweckt die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis. Sie ist zugleich bestrebt, auf Grundlage der Lehr- und Lernfreiheit ihre Studierenden in Wissen und Gesinnung zu tüchtigen Vertretern der akademischen Berufe heranzubilden und ihre wissenschaftliche Bildung nach Übertritt in die Praxis weiter zu fördern.

§ 2. Zur Erinnerung an die im Jahre 1833 erfolgte Gründung der Universität findet jeweilen am Stiftungstage (29. April) eine akademische Feier statt. Der Rektor des Berichtsjahres legt einen Bericht über das abgelaufene Amtsjahr vor. Der amtierende Rektor hält eine wissenschaftliche Rede und gibt Kenntnis von den akademischen Preisausschreiben und ihrem Ergebnis (§ 95). In Verhinderung des Rektors wird die Rede von einem durch den Senatsausschuß zu bezeichnenden Mitglied des Senats gehalten.

Bericht und Rede des Rektors werden von der Erziehungsdirektion durch den Druck veröffentlicht.

§ 3. Mit Genehmigung der Erziehungsdirektion können der Senat oder einzelne Fakultäten für besondere Festlichkeiten der Universität oder anderer Anstalten die Herausgabe einer Festschrift beschließen. Die Druckkosten übernimmt der Staat.

§ 4. Von allen akademischen Schriften erhalten der Rektor, die Dozenten der betreffenden Fakultät, die Mitglieder des Erziehungsrates und der Hochschulkommission je ein Exemplar. Für Dissertationen und Habilitationsschriften anderer Fakultäten steht den Dozenten ein Bezugsrecht nach Maßgabe der besondern Vereinbarungen unter den Fakultäten zu.

Überdies sind diese Schriften in den Schranken der Promotions- und Habilitationsbestimmungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Zentralbibliothek abzuliefern, welche die Versendung an die im Tauschverkehr mit der Universität stehenden auswärtigen Universitäten, Akademien, gelehrten Gesellschaften und Bibliotheken besorgt.

§ 5. Die der Universität von Privaten oder Korporationen ohne besondere Zweckbestimmung zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse werden als Stiftung unter dem Namen „Hochschulfonds“ besonders verwaltet.

Über die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmung der Schenker darüber verfügt ist, der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Aufsicht.

§ 6. Die unmittelbare Aufsicht über die Universität und die Vorberatung aller wichtigeren, die Universität betreffenden Angelegenheiten steht der Hochschulkommission zu.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens, der von Amtes wegen Vorsitzender ist, und aus vier weitern vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Regierungsrat angehören sollen. Das Aktuariat besorgt die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Der Rektor der Universität hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In besondern Fällen können auch der Dekan der Fakultät oder andere Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

§ 7. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über:

a) Errichtung neuer Professuren;
b) Wahl und Beförderung von Professoren;
c) Umschreibung der Lehrverpflichtungen und Besoldung der Professoren;
d) Rücktritt von Professoren und Festsetzung des Ruhegehaltes;
e) Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper der Universität gehörende Personen;
f) Erlaß von Reglementen und allgemein verbindlichen Vorschriften für die Dozenten und Studierenden, sowie über Einrichtung und Betrieb der Universitätsinstitute;
g) Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen;
h) Festsetzung der Kredite und Abnahme der Rechnungen der Sammlungen, Seminarbibliotheken und allfällig weiterer Universitätsinstitute.

§ 8. Die Hochschulkommission erledigt von sich aus unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion folgende Geschäfte:

a) Ausrichtung von Entschädigungen an unbesoldete Dozenten innerhalb der bestehenden Kredite;
b) Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses, sowie Festsetzung von Beginn und Schluß des Semesters;
c) Abnahme des Jahresberichtes des Rektorates;
d) Ordnung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
e) Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden; Entscheid in zweifelhaften Aufnahmefällen unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat;
f) Erlaß von Studienplänen für die Studierenden, mit Ausnahme derjenigen der Kandidaten für das Primar- und Sekundarlehramt;

g) Beaufsichtigung der naturwissenschaftlichen, medizinischen und kunsthistorischen Sammlungen, sowie der Seminarbibliotheken;
h) Ausrichtung von Semesterprämien an Studierende;
i) weitere von der Erziehungsdirektion ihr zur Erledigung zugewiesene Geschäfte.

III. Die Universitätsorgane.

§ 9. Die Organe der Universität sind: der Senat, der Senatsausschuß und der Rektor.

A. Der Senat.

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität und übt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden die oberste Disziplinarbefugnis aus. Über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität steht ihm das Recht der Begutachtung zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden zu. Er kann die Begutachtung schriftlich ausüben oder zwei Mitglieder des akademischen Lehrkörpers mit beratender Stimme zu den Verhandlungen der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates abordnen.

§ 11. Der Senat besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren und zwei Delegierten der Privatdozenten.

Die Honorarprofessoren wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei (§ 72).

§ 12. Die Delegierten der Privatdozenten werden von der Vereinigung der letztern in einer Versammlung gewählt, die der Rektor unmittelbar nach der Wahl seines Nachfolgers einberuft, und deren Amtsdauer der des Rektors entspricht. Sie sind für eine neue Amtsdauer, die unmittelbar folgt, nicht wieder wählbar.

Der erstgewählte der beiden Vertreter der Privatdozenten ist Mitglied des Senatsausschusses (§ 19), der zweitgewählte ist sein Ersatzmann im Senatsausschusse im Falle der Verhinderung.

§ 13. Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Senatoren anwesend ist; indessen können die Geschäfte schon von einer geringern Zahl von Senatsmitgliedern behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

§ 14. Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt. In dieser Versammlung wird der Jahresbericht der Universität (§ 24) abgenommen.

Im übrigen versammelt sich der Senat auf Anordnung des Rektors, auf Verlangen des Senatsausschusses, einer Fakultät oder von wenigstens sechs Senatoren, die dem Senatsausschuß nicht angehören.

§ 15. Der Besuch der Senatssitzungen ist Amtspflicht. Verhinderungen sind dem Rektor schriftlich anzuzeigen. In den Stunden der Senatssitzungen fallen die Vorlesungen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder aus.

§ 16. Der Senat wählt in einer ordentlichen Jahresversammlung aus der Mitte der Senatoren mit geheimem absolutem Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Rektor.

Nach Ablauf einer Amtsdauer kann der abtretende Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der offiziellen Reihenfolge der Fakultäten.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatoren erforderlich.

Der Gewählte hat sich über die Annahme des Amtes zu erklären; lehnt er ab, so wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Amtsantritt erfolgt 14 Tage nach dem offiziellen Schlußtage des Wahlsemesters.

§ 17. In der gleichen Sitzung (§ 16, Absatz 1) wählt der Senat aus der Zahl der Senatoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit offenem oder geheimem Stimmenmehr den Aktuar.

§ 18. Über die Verhandlungen des Senates führt der Aktuar ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden angibt, über den Gang der Verhandlungen Aufschluß erteilt und die Beschlüsse verzeichnet. Minderheiten haben das Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

B. Der Senatsausschuß.

§ 19.*) Der Senatsausschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar und dem Vertreter der Privatdozenten. — Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau.

§ 20. Der Senatsausschuß wird vom Rektor einberufen, so oft die Universitätsangelegenheiten es erheischen oder wenn ein Mitglied des Ausschusses es begehrt.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dem Rektor hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 21. Der Senatsausschuß bereitet alle Geschäfte vor, deren Erledigung dem Senat zusteht, und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Kompetenzen des Rektors fällt.

Er übt Disziplinarbefugnisse aus nach Maßgabe der Bestimmungen der Statuten für die Studierenden.

Er beschließt in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate erteilt werden dürfen, und unterbreitet der Erziehungsdirektion den Beschluß zur Genehmigung.

*) Abänderung vom 24. Juli 1920.

Für die Wahl des Universitätssekretärs steht dem Senatsausschuß ein Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion zu.

§ 22. Dringende Geschäfte können vom Bureau erledigt werden; doch ist möglichst bald die Genehmigung des Senatsausschusses einzuholen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung, Beschlußfähigkeit und Protokollierung der Verhandlungen des Senatsausschusses die gleichen Grundsätze wie für den Senat.

C. Der Rektor.

§ 23. Der Rektor vertritt die Universität nach außen und bei akademischen Feiern und Antrittsreden.

Er stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über Anstellung des Kanzleipersonals.

Er besorgt die laufenden Geschäfte unter Mithilfe des Universitätssekretärs, und vermittelt den Verkehr zwischen der Oberbehörde und den Fakultäten. Soweit die Fakultäten direkt mit der Oberbehörde verkehren, sind dem Rektor von den Dekanen Abschriften aller Fakultätszuschriften zuzustellen.

Er übt die Disziplinargewalt nach den Bestimmungen der Statuten für die Studierenden aus.

§ 24. Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende Januar der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 25. Der Rektor beruft den Senatsausschuß und den Senat ein, ebenso allfällig nötige allgemeine Versammlungen der Professoren und Privatdozenten.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Diskussion. Dabei steht ihm frei, ein beliebiges Mitglied zur ersten Ansichtsäußerung aufzurufen. Er schlägt die Fragestellung für die Abstimmungen vor und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann auch von sich aus Anträge stellen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

§ 26. Der Rektor nimmt die Immatrikulationen vor. Dabei ermahnt er die Studierenden unter Abnahme des Handgelübdes, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Der Rektor erteilt auf Verlangen oder auch von sich aus den Eltern oder Vormündern der Studierenden Auskunft über deren Fleiß und Verhalten und kann hierüber Mitteilungen der Dozenten einholen.

§ 27. Dem Rektor steht zu, Studierende vorzuladen, von ihnen Auskunft über Studien und Verhalten zu verlangen, sie zu beraten und ihnen Weisungen und Ermahnungen zu erteilen.

Dem Rektor werden von den Fakultäten die Promotionen mitgeteilt; er unterzeichnet die Doktordiplome im Namen der Universität.

§ 28. Jedes Semester veranlaßt der Rektor die Drucklegung des Personalverzeichnisses und übermittelt es der Erziehungsdirektion, den Dozenten und den weiter in Betracht kommenden Behörden.

§ 29. Der Rektor prüft und unterzeichnet die ihm vom Universitätskassier vorgelegte Rechnung über die Immatrikulationsgebühren und die Semesterbeiträge der Studierenden, sowie die Quartalrechnung des Universitätssekretärs über die laufenden Kanzleiausgaben.

§ 30. Stellvertreter des Rektors sind seine nächsten Vorgänger der Reihe nach.

Wird der Rektor vor Ablauf der Amtsperiode dauernd an der Amtsführung verhindert, so ist der Altrektor zur Übernahme der Rektoratsgeschäfte verpflichtet, wenn die Verhinderung frühestens in den Sommerferien des zweiten Amtsjahres eintritt. Andernfalls kann er die Übernahme ablehnen; dann hat eine Wahl für den Rest der Amtsdauer zu erfolgen. Ebenso kann bei einer solchen längeren Verhinderung die Fakultät, aus deren Mitte der Rektor gewählt wurde, eine Neuwahl verlangen.

IV. Die Fakultäten.

§ 31. Die Universität umfaßt folgende Fakultäten:

1. die theologische,
2. die rechts- und staatswissenschaftliche,
3. die medizinische,
4. die veterinär-medizinische,
5. die philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung),
6. die philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Das zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert.

Die Reihenfolge der Fakultäten richtet sich in allen Universitätsangelegenheiten nach dieser Aufstellung.

§ 32. Innerhalb der Fakultäten können mit Rücksicht auf die praktischen Ziele des Unterrichts und die abzulegenden Prüfungen weitere Abteilungen errichtet werden.

§ 33. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren.

Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen. In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

§ 34. Zur Beratung des Vorlesungsverzeichnisses sind von den Fakultäten auch die Privatdozenten einzuladen.

Mindestens einmal im Semester sind die Privatdozenten jeder Fakultät zu einer Sitzung derselben einzuladen, bei der ihre Wünsche und Anregungen besprochen werden sollen. Zur Aufstellung einer Traktandenliste für diese Sitzung ist vom Dekanat rechtzeitig eine Anfrage an die Privatdozenten zu richten.

Der Dekan hat die Pflicht, die Privatdozenten über die Arbeit und die Entwicklung der Fakultät zu unterrichten.

Überdies wählen die Privatdozenten jeder Fakultät je auf die Dauer von zwei Jahren einen Delegierten, der das Recht hat, der Fakultät durch den Dekan jederzeit Wünsche und Anregungen vorzulegen.

Der Dekan hat das Recht, den Delegierten der Privatdozenten zu Sitzungen der Fakultät beizuziehen und ihm Referate in Angelegenheiten zu übertragen, die die Privatdozenten betreffen.

§ 35. Die Fakultäten wählen aus ihrer Mitte den Dekan und den Aktuar. Die Wahl darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Dekan nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Im Verhinderungsfall wird der Dekan von seinem Amtsvorgänger vertreten.

§ 36. Die Fakultäten beschließen in den Schranken der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Fakultätsangelegenheiten oder begutachten solche zuhanden der Hochschulkommission oder des Erziehungsrates.

Sie erstatten der Erziehungsdirektion ihr Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen.

§ 37. Die Fakultäten haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren. Im Fakultätsbericht soll in der Regel zuerst die grundsätzliche Seite der Angelegenheit (Lehrgebiet, wissenschaftliche Richtungen und Methoden) beleuchtet und dann ein Ein- bis Dreiervorschlag für die Besetzung gemacht und begründet werden. Dabei sollen sowohl die wissenschaftlichen Leistungen als die Lehrgabe berücksichtigt werden und für die Entscheidung in erster Linie maßgebend sein.

Muß ein Professor ersetzt werden, der der Universität noch angehört, so kann die Fakultät von ihm für sich oder zuhanden der Erziehungsdirektion ein eigenes Gutachten verlangen, das seine Unterschrift trägt. Die Fakultät nimmt aber auch bei diesem Vorgehen selbständig Stellung. Bei der Beratung und Beschlußfassung der Fakultät begibt sich der zu ersetzende Professor in Ausstand.

Wenn die Hochschulkommission oder der Erziehungsrat keinem der von der Fakultät gestellten Vorschläge beitritt, so gibt die Er-

ziehungsdirektion der Fakultät Gelegenheit zu nochmaliger Stellungnahme.

§ 38. Die Fakultäten entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen. Jede Fakultät hat unter besonderer Berücksichtigung der Professoren und der Privatdozenten mit Lehraufträgen für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiet und für eine angemessene Stundenverteilung in den einzelnen Fächern Sorge zu tragen.

§ 39. Die Fakultäten leiten die Ankündigungen an das Rektorat. Dies muß so zeitig geschehen, daß das Vorlesungsverzeichnis des folgenden Semesters spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des laufenden Semesters ausgegeben werden kann. Die Ausgabe erfolgt erst nach Genehmigung durch die Hochschulkommission.

§ 40. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorlesungen sind besonders für die Bedürfnisse der Nicht-Fachstudierenden auszugestalten und im Vorlesungsverzeichnis gesondert zusammenzustellen.

§ 41. Für alle Vorlesungen und Übungen von wenigstens drei Stunden sind im Vorlesungsverzeichnis Tag und Stunde anzugeben. Auch die übrigen Ankündigungen sollen diese Angaben möglichst schon im Vorlesungsverzeichnis enthalten.

§ 42. Die Fakultäten sind berechtigt, den Doktortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizentiatentitel zu verleihen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Die Bedingungen für die Verleihung dieser Titel werden im einzelnen durch die Promotionsordnungen der Fakultäten festgelegt.

§ 43. Der Dekan beruft die Fakultät unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse.

Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Diese Befugnis kann für den einzelnen Fall von der Zustimmung der Fakultätsmehrheit abhängig gemacht werden.

Der Dekan kann für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter bezeichnen und mit Genehmigung der Fakultät die Berichterstattung auch einer Person übertragen, die dem Kollegium nicht angehört.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 44. Beim Dekanatswechsel hat der Dekan die laufenden Akten dem Nachfolger, die erledigten Akten zur Archivierung der Universitätskanzlei abzuliefern.

§ 45. Für die Geschäftsführung, die Beschlußfähigkeit und die Protokollierung der Verhandlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Senat.

Ebenso kommen für die Wahl des Dekans, die Geschäftsführung, die Amtsdauer und die Stellvertretung desselben die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen.

V. Die Dozenten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

§ 47. Die Dozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Lehrtätigkeit und nach der Ernennung zum Professor, eine öffentliche Antrittsrede zu halten.

§ 48. Alle Hauptvorlesungen sollen pünktlich mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen; der Beginn von Nebenvorlesungen und Übungen hat tunlichst bald nachzufolgen. Ebenso haben die Dozenten sich pünktlich an den amtlich festgelegten Semesterschluß zu halten; ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hiefür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) erteilt werden (§ 21).

§ 49. Die Vorlesungsankündigungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn am schwarzen Brett anzuschlagen.

§ 50. Eine von einem Dozenten angekündigte Vorlesung ist zu halten, wenn sich wenigstens drei Studenten durch Einschreibung zum Besuch verpflichten.

Will ein Dozent die Abhaltung von Vorlesungen, die über seine Verpflichtungen hinausgehen, von einer größeren Besucherzahl abhängig machen, so hat er dies zu Beginn des Semesters am schwarzen Brett anzuzeigen.

§ 51. Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens acht Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden.

§ 52. Die Dozenten haben Anspruch auf die Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Seminarbibliotheken nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit. Die Professoren haben den Vortritt, außer wenn die Ankündigung von Vorlesungen ohne triftige Gründe verspätet erfolgt. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien durch die Privatdozenten ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 53. Den Dozenten steht die Benutzung der staatlichen und der vom Staate unterstützten Bibliotheken und wissenschaftlichen

und künstlerischen Sammlungen unter den in Verordnungen und Verträgen aufgestellten Bedingungen frei.

§ 54. Die Dozenten sind verpflichtet, von jedem wissenschaftlichen Werke, das sie während ihrer Lehrtätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek ein Exemplar zuzuweisen.

§ 55. Dozenten, die eine Berufung in eine andere Stellung erhalten, haben vor Erklärung der Annahme der Erziehungsdirektion und der Fakultät Mitteilung zu machen.

§ 56. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Universität an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

Bei der Erteilung von Lehraufträgen beträgt die staatliche Entschädigung des Dozenten, soweit der Charakter des Lehrauftrages nicht einen ausnahmsweisen Ansatz rechtfertigt, mindestens Fr. 300 für die Semesterstunde.

§ 57. Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren und Anstaltsvorständen Assistenten beigegeben. Über die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät oder des Anstaltsvorstandes und nach erfolgter Begutachtung durch die Hochschulkommission der Regierungsrat.

Wahl und Entlassuug erfolgen auf Antrag des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes durch die Erziehungsdirektion, soweit hiefür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Die Assistenten erhalten eine angemessene, nach der Berichterstattung des zuständigen Professors oder Anstaltsvorstandes von der Erziehungsdirektion festzusetzende Besoldung.

B. Die Professoren.

§ 58. Die Professorenschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren.

Die Schaffung von Professuren ist Sache des Regierungsrates.

§ 59. Der Regierungsrat wählt die Professoren auf den Vorschlag der Fakultät und den Antrag des Erziehungsrates.

Vor der Wahl oder der Berufung eines Professors an die theologische Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrates einzuholen.

Bei der Besetzung der Professuren, mit denen Kliniken verbunden sind, tritt die Erziehungsdirektion ins Einvernehmen mit der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 60. Die Wahl geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Am Ende der Amtsdauer stellt der Erziehungsrat Antrag über die Erneuerungswahl.

§ 61. Die Ernennung der Professoren erfolgt mit oder ohne Gehalt. Der Regierungsrat ist befugt, außerordentlichen Professoren, welche nur die Lehrverpflichtung von Extraordinarien haben, Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu verleihen.

§ 62. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, die die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Vollbesoldete Stellen im Dienste des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden;
2. die Ausübung des Advokaturberufs.

§ 63. Die Professoren sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

§ 64. Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und den Bericht der Fakultät hin die Höchst- oder Mindestzahl der wöchentlichen Stunden einer Vorlesung festlegen.

§ 65. Die Hauptvorlesungen sollen soviel als immer möglich durch seminaristische Übungen und Konversatorien, die in dem gleichen oder den nächstfolgenden Semestern anzukündigen sind, unterstützt werden. Die Dozenten haben das Recht, ihre Vorlesungen konversatorisch auszugestalten.

§ 66. Die Professoren sind verpflichtet, der Erziehungsdirektion beziehungsweise der Fakultät sich zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fächeru zur Verfügung zu stellen. Auf Begehren der Fakultät oder der Erziehungsdirektion haben sie die erforderlichen Gutachten über die Ausgestaltung des Unterrichts in ihrer Disziplin und über die Besetzung von Professuren abzugeben.

§ 67. Die ordentlichen Professoren sollen in der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. In besondern Fällen kann vom Regierungsrat ein anderer Wohnort gestattet werden.

§ 68. Die besoldeten Professoren sind verpflichtet, der vom Staate eingerichteten Witwen- und Waisenstiftung für die Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten, sowie der besondern Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität als Mitglieder beizutreten.

§ 69. Ein Professor, der von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat der Erziehungsdirektion das Entlassungsgesuch mindestens zwei Monate vor Semesterschluß einzureichen.

§ 70. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

Soweit die gegenwärtig im Amt stehenden Professoren in Frage kommen, tritt diese Bestimmung erst auf den 15. April 1923 in Kraft. (§ 12 der Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 10. Februar 1919.)

Bei der Festsetzung der Dienstjahre können die an einer andern Universität oder an einer Mittelschule in besoldeter Stellung verbrachten Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 71. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 72. Durch den Regierungsrat können Professoren bei oder nach ihrem staatlich genehmigten Rücktritt auf Antrag ihrer Fakultät zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Die Ernennung soll nur erfolgen, wenn die Verdienste des Zurücktretenden und die Interessen der Universität sie als geboten erscheinen lassen.

Der Honorarprofessor bezieht als solcher kein Gehalt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Senates und der Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ferner berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen; doch nimmt er solche nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß der Fakultät ab. Soweit dies der Fall ist, bezieht er die entsprechenden Gebühren.

Der Honorarprofessor ist zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen nicht verpflichtet und zu solchen berechtigt nur insofern, als dadurch die Lehrtätigkeit der Fachvertreter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Vor der Ankündigung hat er sich mit dieser ins Einvernehmen zu setzen. In streitigen Fällen entscheidet die Fakultät, in letzter Instanz die Erziehungsdirektion.

C. Die Privatdozenten.

§ 73. Wissenschaftlich gebildete Personen werden in jeder Fakultät nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen als Privatdozenten zugelassen.

§ 74. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Universität halten will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis, der venia legendi.

Zur Erlangung dieser Erlaubnis ist die Einreichung eines Gesuches an die Erziehungsdirektion notwendig. In dem Gesuch ist das Fach oder sind die Fächer genau zu bezeichnen, über die der Gesuchsteller zu lehren beabsichtigt.

Dem Gesuch sind beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges;
2. je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat;
3. eine Habilitationsschrift von wissenschaftlichem Werte aus dem Gebiet, über das der Bewerber zu lesen gedenkt.

Als Habilitationsschrift kann der Bewerber auch eine seiner Arbeiten bezeichnen, die bereits im Druck erschienen ist, jedoch mit Ausschluß seiner Doktordissertation (bei Theologen auch der Lizentiatenschrift) und einer bloßen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 75. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Angehörige solcher Staaten gemacht werden, die für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 76. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen dem Rektor zuhanden der Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle Gesichtspunkte hervor, die ihr für die Entscheidung als ausschlaggebend erscheinen.

§ 77. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für die er sich angemeldet hat, unter Umständen auch in den nächstverwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, die er lehren will, drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch ermächtigt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an deren Inhalt sich anschließende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät dem Bewerber die Probevorlesung erlassen.

§ 78. Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorats an die Erziehungsdirektion, die über die Erteilung der venia legendi entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von sechs Semestern. Sie wird auf ein vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch und auf das Gutachten der Fakultät hin auf je weitere drei Jahre erneuert, wenn der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Universität ausgewiesen hat.

§ 79. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er der Universitätskanzlei so viele gedruckte Exemplare abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung eingereicht werden müssen. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht sein.

Von dieser Verpflichtung kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publi-

zierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

§ 80. Die Privatdozenten haben das Recht, Vorlesungen und Übungen aus dem Bereich der Fächer abzuhalten, für die ihnen die venia legendi erteilt worden ist.

§ 81. Die Fakultät kann einen Privatdozenten mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen. Im Umfange dieses Auftrages steht ihm Stimmrecht und der Anspruch auf Gebühren zu.

§ 82. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder vier Semester lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, erstattet die Fakultät Bericht an die Erziehungsdirektion, die entscheidet, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 83. Für die Privatdozenten sind die Beschlüsse des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten in gleicher Weise verbindlich, wie für die Professoren; die Privatdozenten haben aber auch denselben Anspruch auf Schutz und Vertretung durch die akademischen Behörden.

§ 84. Privatdozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität hinter sich haben und durch wissenschaftliche Leistungen ihre Disziplin anerkanntermaßen gefördert haben, können auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat zu Titularprofessoren ernannt werden.

Der Titularprofessor bezieht als solcher kein Gehalt.

In der akademischen Stellung eines Privatdozenten wird durch seine Ernennung zum Titularprofessor keine Änderung geschaffen.

Der Titel wird nur für die Dauer der Dozententätigkeit verliehen und darf nach dem Verlust der venia legendi ohne besondere, auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat erlassene Verfügung nicht weitergeführt werden.

Den einzelnen Fakultäten steht mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse das Recht zu, über die Ernennung von Titularprofessoren besondere Regulative zu erlassen. Solche Regulative unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VI. Die Studierenden.

§ 85. Die Universitätsorgane tragen Sorge für eine möglichst zweckmäßige und ersprießliche Ausgestaltung des Studienganges der Studierenden und suchen diesen Zweck im besondern zu erreichen durch Herausgabe von Anleitungen und Studienplänen (§ 8, lit. f).

§ 96. Die Universität unterhält in Verbindung mit der Kanzlei eine akademische Auskunftstelle. Diese sammelt ein möglichst vollständiges Auskunftsmaterial über Immatrikulationen, Vorlesungen, Promotionen, Preisausschreiben, Stipendien, Fortbildungskurse an

Universitäten und anderen gelehrten Anstalten des In- und Auslandes und beschafft die erforderlichen Sammelwerke.

Die Auskunftstelle erteilt den Studierenden unentgeltliche Auskunft. Die Raterteilung wird nach Bedarf durch die Professoren, insbesondere durch den Rektor und die Dekane, unterstützt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner für sich und zuhanden der Universitätsorgane und der Professoren die wichtigsten Neuerscheinungen über das Universitätswesen, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bibliotheken angeschafft werden.

§ 87. Der Zusammenschluß der Studenten und die Bildung von Fakultäts- und Gesamtausschüssen zur Wahrung der studentischen Interessen wird durch besonderes, vom Erziehungsrat zu genehmigendes Reglement geordnet.

Die Ausschüsse sollen in allen Angelegenheiten der Studienpläne und Prüfungsreglemente von den Universitätsorganen begrüßt werden. Sie besitzen das Recht der Antragstellung in diesen Gebieten.

Die zuständigen Universitätsorgane werden, soweit ihnen dies ersprießlich erscheint, auch andere Angelegenheiten den Ausschüssen unterbreiten.

§ 88. Die rechtliche Stellung der Studierenden wird durch die Statuten für die Studierenden und Auditoren geregelt.

§ 89. Schweizerische Auditoren, die sich auf das Fachlehrerexamen auf der Sekundarschulstufe, das Notariats- oder das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten und deshalb die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Stunden zu besuchen, für mehrere Semester erhalten können, werden zum Immatrikulationsakt zugelassen. Sie erhalten eine Ausweiskarte, die ihnen nach außen die gleichen Rechte wie die studentische Legitimationskarte einräumt. Sie werden im gedruckten Personalverzeichnis getrennt aufgeführt. Im übrigen behalten sie die Stellung von Auditoren.

§ 90. Die immatrikulierten Studierenden haben das Recht, alle Vorlesungen ihrer Fakultät zu hören, vorbehalten die besonderen Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken. Die Vorlesungen anderer Fakultäten können sie belegen, wenn sie den Aufnahmeanforderungen der betreffenden Fakultät genügen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Seminarien und Laboratorien.

§ 91. Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig die von ihnen gewählten Vorlesungen, Übungen und Kliniken zu belegen und das Kollegiengeld zu entrichten.

§ 92. Das von den Studierenden zu entrichtende Kollegiengeld beträgt in der Regel 5 Fr. für die Semesterstunde.

Außerdem haben die Studierenden für die Semesterstunde jeder Vorlesung einen in die Staatskasse fallenden Betrag von 1 Fr. zu

entrichten. In diesem Betrag ist die Bezugsgebühr (§ 142 des Unterrichtsgesetzes) inbegriffen.

Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Änderung des Kollegiengeldes bewilligen.

Über die Festsetzung der von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren für praktische Kurse und Arbeiten in den Laboratorien und über den Anteil des Staates an diesen Gebühren trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 93. Unbemittelte, tüchtige Studierende (Kantonsbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger), die an der Universität immatrikuliert sind, können mit Stipendien unterstützt werden.

In besondern Fällen können aus den bestehenden Stipendienfonds Zulagen zu den ordentlichen Staatsstipendien, sowie Stipendien an nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Stipendiat sind in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Regulativ enthalten.

§ 94. Für tüchtige Arbeiten in Seminarien und Laboratorien können von der Hochschulkommission auf Antrag der Fakultät Preise (Semesterprämien) verabfolgt werden.

§ 95. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Fleißes besteht ein akademisches Preisinstitut, dem alljährlich im Budget der Erziehungsdirektion der erforderliche Kredit zugewiesen wird. Das Jahresbetreffnis kommt einer jeden Fakultät in der offiziellen Reihenfolge auf zwei Jahre zu.

Preisausschreiben und Preiszuteilung werden dem Rektor mitgeteilt zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe am Stiftungstage (§ 2). Die Preisverteilung muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Ausschreibung erledigt sein. Hat der Preis keine Verwendung gefunden, so fällt der Betrag der Kantonsbibliothek zu.

§ 96. Über die Handhabung der Disziplin enthalten die Statuten für die Studierenden und Auditoren die erforderlichen Bestimmungen.

Disziplinarfehler, die nach der Auffassung des Rektors die Unterschrift des Consilium abeundi, das Consilium abeundi oder die Relegation nach sich ziehen können, überweist der Rektor einem dem Senatsausschuß nicht angehörenden Mitglied des Senats, das in diesem Falle als Universitätsrichter amtet.

Der Universitätsrichter untersucht den Fall. Er hat insbesondere den Beschuldigten persönlich zu vernehmen.

Nach Abschluß der Untersuchung legt er dem Senatsausschuß oder dem Senat die Akten mit einem schriftlichen Antrag vor und begründet ihn in einer bald darauf stattfindenden Sitzung.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich vor der erkennenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder einen Dozenten oder Studierenden als Verteidiger beizuziehen.

Der Entscheid ist dem Beschuldigten vom Rektor sofort mit der Begründung mündlich zu eröffnen. Das Dispositiv (die Entscheidung ohne Begründung) ist ihm überdies schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt eine Verurteilung, so hat der Verurteilte die im Urteil festzusetzenden Kosten zu tragen.

Der Verurteilte kann innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei der nächsthöheren Instanz (Senat, Erziehungsdirektion) Beschwerde erheben.

§ 97. An der Universität besteht eine akademische Lesehalle, die unter Mitwirkung von Professoren durch die Studierenden verwaltet und so ausgestaltet wird, daß sie den Zusammenhang unter den Studierenden stärkt, ihr Interesse an den Zeitfragen belebt und ihr Verständnis für die Probleme der Wissenschaften vertieft.

Die Erziehungsdirektion erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltung und die von den Studierenden zur Deckung der Betriebsausgaben zu leistenden Semesterbeiträge.

§ 98. Den Vereinigungen von Studierenden zur Pflege des Gesanges, der Musik, der Leibesübungen, des Schießwesens, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen können Beiträge bewilligt werden nach Maßgabe des jährlichen Kredites.

VII. Die Beamten der Universität.

A. Universitätssekretär und Kanzlei.

§ 99. Zur Besorgung der Verwaltung wird dem Rektor ein Universitätssekretär und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben. Wahl und Anstellungsverhältnisse des Sekretärs und des Kanzleipersonals richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 und der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 23. September 1918.

§ 100. Der Universitätssekretär steht der Universitätskanzlei vor. Diese besorgt:

Die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten;

die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, Assistenten und Angestellten, über die Immatrikulationen, die Wohnungen der Studenten, die Promotionen, die Exmatrikulationen, über die Erteilung von Bewilligungen für Urlaub, für Bibliotheksbesuche und für Überstunden an Studierende;

die Anlegung und Korrekturen des Vorlesungs- und des Personalverzeichnisses, des Stundenplanes und die Verteilung der Vorlesungen auf die Auditorien;

die Aktenregistratur und das Universitätsarchiv;

den Bezug der Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, der Kanzleigebühren, der Zeugnisgebühren, der Gebühren für die

Vorlesungs- und die Personalverzeichnisse, der Promotionsgebühren, sowie die rechtzeitige Ablieferung beziehungsweise Austeilung dieser Gebühren und die Abrechnung darüber;

die Leitung der akademischen Auskunftsstelle (§ 86);

die übrigen, ihr durch den Rektor oder die Dekanate zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.

§ 101. In Verbindung mit dem Universitätskassier überwacht der Universitätssekretär die rechtzeitige Einzahlung des Kollegiengeldes durch die Studierenden und mahnt die Säumigen unter Androhung einer vom Rektor festzusetzenden Buße.

§ 102. Der Rektor kann dem Universitätssekretär die Besorgung der Angelegenheiten der studentischen Krankenkasse unter seiner Oberaufsicht übertragen.

§ 103. Der Universitätssekretär erteilt dem Personal des Hausdienstes Anweisungen für die Arbeiten, soweit der Unterrichtsbetrieb diese Oberleitung erheischt.

Im übrigen werden die Obliegenheiten des Hauspersonals durch besondere Dienstordnungen geregelt.

§ 104. Der Universitätssekretär hat eine Amtskaution zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat festgesetzt wird.

B. Universitätskassier.

§ 105. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

§ 106. Der Universitätskassier bezieht die von den Studierenden zu entrichtenden Kollegiengelder und die staatlichen Gebühren, deren Bezug nicht dem Universitätssekretär zufällt.

§ 107. Der Universitätskassier besorgt die Verwaltung der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren und der Kranken- und Unfallkasse der Universität.

§ 108. Zehn Tage vor dem offiziellen Semesterbeginn eröffnet der Kassier die Einschreibungen zu den Vorlesungen und den Bezug der Kollegiengelder. Zwei Wochen nach dem vom Rektorat bezeichneten letzten Einzahlungstag liefert er die den Dozenten zufallenden Beträge (§ 92) mit Rechnung und Zuhörerliste ab. Nachträglich eingegangene Kollegiengelder fallen in die Rechnung des folgenden Semesters.

§ 109. Bereits einbezahlte Kollegiengelder für Vorlesungen, die zustande gekommen sind, werden bei Stundenkollisionen oder aus andern Gründen nur gegen eine Bescheinigung der Dozenten und bis zum Rechnungsabschluß der Kasse zurückerstattet.

§ 110. Der Universitätskassier übergibt dem Rektorat rechtzeitig ein Verzeichnis der innerhalb der gesetzlichen Termine eingeschriebenen Studierenden, ferner ein summarisches Verzeichnis der bei jeder Fakultät eingeschriebenen Auditoren.

§ 111. Der Universitätskassier hat keinerlei Aufträge für Nachforderung oder Eintreibung von Honoraren anzunehmen.

§ 112. Gegen Ende des Semesters legt der Universitätskassier dem Rektor eine Übersicht über die Frequenz der einzelnen Vorlesungen und die Abrechnung über die bezogenen Gebühren zur Genehmigung vor. Der Senatsausschuß kann die Rechnung über Einzug und Ablieferung der Kollegiengelder durch eine Kommission aus seiner Mitte prüfen lassen.

Auf Schluß des Semesters reicht der Universitätskassier der Erziehungsdirektion jeweilen ein Verzeichnis ein für Festsetzung der Honorare für Lehraufträge.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 113. Diese Universitätsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1920 in Kraft.

§ 114. Durch diese Verordnung werden die Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 und allfällig weitere Bestimmungen von Verordnungen und Reglementen, deren Inhalt den Bestimmungen dieser Universitätsordnung nicht entspricht, aufgehoben.

---

3. Reglement betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien. (Vom 16. November 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Zürich verabfolgt auf Grund dieses Reglementes Hochschulstipendien, einerseits aus staatlichen Mitteln (§§ 13—16), andererseits aus dem von privater Seite gestifteten und dem Kanton zur Verfügung gestellten „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten“ (§§ 17—21).

§ 2. Voraussetzungen für Erlangung eines Stipendiums sind:

1. Wissenschaftliche Begabung, 2. günstige Zeugnisse, 3. der Nachweis, daß der Bewerber die für die wissenschaftliche Ausbildung erforderlichen Mittel nicht besitzt.

§ 3. Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht innerhalb der jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches an den Inspektor der Stipendiaten unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür die Formulare bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen sind.

In der Anmeldung sind auch allfällig anderweitige Unterstützungen unter Nennung des Betrages anzugeben.

§ 4. Die Stipendiengesuche werden vom Inspektor der Stipendiaten und vom Vorsteher des kantonalen Jugendamtes zum Zwecke der Antragstellung an die Erziehungsdirektion geprüft.

§ 5. Der Erziehungsrat beschließt am Anfang jedes Semesters über die Zuweisung von Stipendien. Bei der Zumessung der Sti-

pendien im Frühjahr kann indes ein ganzes Studienjahr berücksichtigt werden.

Den Fakultäten wird die Liste der Stipendiaten zugestellt; ebenso dem Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

§ 6. Die Ausrichtung der Stipendien an Studierende der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule erfolgt quartalweise, die für den Besuch auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten in der Regel semesterweise durch die Kasse der Universität.

§ 7. Die Stipendiaten haben sich einwandfreier Haltung im allgemeinen und größten Eifers in ihren Studien zu befleißen.

Sie haben die Vorlesungen und Übungen regelmäßig zu besuchen, die ordnungsgemäßen Fachexamen und Diplomprüfungen zu absolvieren und darüber Zeugnisse beizubringen.

§ 8. Am Schlusse jedes Semesters haben die Stipendiaten dem Inspektor einen schriftlichen Bericht einzureichen, aus dem der Fortgang ihrer Studien ausreichend ersichtlich sein muß. Ferner haben sie über ihre Betätigung in Seminarien oder Kliniken oder Laboratorien das Zeugnis mindestens eines Dozenten einzuholen und ihrem Studienbericht beizulegen. Wird kein solches Zeugnis vorgewiesen, so ist der Inspektor der Stipendiaten berechtigt, das Zeugnis über ein Kolloquium bei einem Dozenten des Stipendiaten zu verlangen.

Für die zürcherischen Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschule tritt an die Stelle dieser Semesterzeugnisse der Leistungsausweis, der mit dem Studienbericht jedes Semesters dem Inspektor einzureichen ist.

§ 9. Die zürcherischen Stipendiaten an auswärtigen Lehranstalten haben der Erziehungsdirektion nach Ablauf jedes Semesters einen mit Ausweisen begleiteten eingehenden Bericht, insbesondere über die von ihnen besuchten Kollegien, über ihre privaten Arbeiten, über den allgemeinen Einfluß ihres Aufenthaltes auf die Förderung ihrer Studien, sowie über die ökonomischen Anforderungen zu übersenden.

§ 10. Studierende, die zur Ausbildung in den neuen Sprachen sich auswärts aufhalten, erstatten diesen Bericht in einer der Sprachen ihres Studiums.

§ 11. Der Inspektor der Stipendiaten wird vom Erziehungsrate auf die Amtsdauer der kantonalen Beamten ernannt.

Es fallen ihm nachstehende Pflichten und Befugnisse zu:

a) Aufsicht über das Verhalten der Stipendiaten im allgemeinen;
b) Raterteilung an die Stipendiaten über zweckmäßigen Studiengang;
c) Einholung von Berichten über Fleiß und Fortschritte der Stipendiaten von den Professoren der Universität oder vom Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
d) Abgabe eines Gutachtens über die Stipendienverteilung zusammen mit dem Vorsteher des Jugendamtes zuhanden des Erziehungsrates;

e) Abfassung des Jahresberichtes an die Erziehungsdirektion jeweils auf Ende Januar.

§ 12. Der Inspektor ist berechtigt, für die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten an der Universität die Mitwirkung der Professoren, insbesondere der Dekane der Fakultäten, in Anspruch zu nehmen.

Er wird in der Handhabung dieses Reglementes unterstützt durch den Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Stipendien aus staatlichem Kredit.

§ 13. Zürcherische Studierende (Kantonsbürger oder seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger) können aus dem alljährlich vom Kantonsrat festgesetzten Stipendienkredit in folgenden Fällen unterstützt werden:

a) Für die Dauer der ordentlichen Studienzeit als immatrikulierte Studierende an der Universität Zürich oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
b) für den Besuch einer auswärtigen höhern Unterrichtsanstalt, sofern die Bewerber sich an der Universität Zürich durch ihre Leistungen ausgezeichnet haben;
c) für einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiete während mindestens eines Semesters, insbesondere zur Fortsetzung des akademischen Studiums als Lehramtskandidaten;
d) ausnahmsweise für das Studium als Auditoren an der Universität Zürich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Immatrikulation, sofern sie sich infolge eines unregelmäßigen Bildungsganges erst in vorgerückterem Alter das Maturitätszeugnis erwerben können.

Der Betrag des Stipendiums richtet sich innerhalb des bestehenden Kredites nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

§ 14. An Stelle der in § 246, Absatz 1, des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vorgesehenen Freiplätze tritt in Fällen besonderer Bedürftigkeit eine Erhöhung des ordentlichen Stipendiums in der ungefähren Höhe der von diesen Stipendiaten für Vorlesungen und Kurse einbezahlten Kollegiengelder.

§ 15. Über allfälligen Kollegiengelderlaß (§ 17, Absatz 4, der Statuten für die Studierenden vom 25. Januar 1916), soweit er den staatlichen Anteil betrifft, entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag des Vorstehers des Jugendamtes.

§ 16. Die zürcherischen Staatsstipendiaten erhalten das Einschreibegeld und die Hälfte der Kanzleigebühr für die Immatrikulation an der Universität Zürich zurück; sie haben ferner nur die Hälfte der Semesterbeiträge (§ 12 der Statuten für die Studierenden) zu entrichten.

2. Stipendien aus dem „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten".

§ 17. Im „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten" werden vereinigt:

a) Der im Jahre 1863 geschaffene und aus Rückerstattungen von Stipendien ehemaliger Schüler und Studierender der höhern kantonalen Lehranstalten, sowie durch Schenkungen und Legate geäufnete Stipendienfonds der höhern Lehranstalten zur Unterstützung in Fällen, wo die ordentlichen Mittel nicht verwendet werden können, oder wo zu den Maximalbeträgen noch eine Zulage angezeigt erscheint;

b) der aus Beiträgen ehemaliger Schüler der Universität Zürich aus den übrigen Schweizer Kantonen am fünfzigjährigen Jubiläum der Universität im Jahre 1883 gegründete Jubiläumsstipendienfonds zur Unterstützung bedürftiger schweizerischer Studierender, ohne Unterschied des Heimatkantons und der Fakultät, welche sich an der Universität Zürich durch treffliche wissenschaftliche Leistungen und makelloses sittliches Verhalten die Anerkennung ihrer Lehrer erworben haben;

c) der durch ein Legat des Professors Dr. Luchsinger im Betrage von Fr. 10,000 unter dem Namen „Luchsingerfonds" im Jahre 1886 gestiftete Fonds zur Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende der Naturwissenschaften oder Medizin an der Universität Zürich, welche mittellos sind, aber durch hervorragende Begabung, musterhaften Fleiß und untadeliges Betragen der Unterstützung in ihren Studien sich als würdig erweisen.

§ 18. Die Studierenden der Universität Zürich, die aus diesem Fonds Stipendien beziehen, sind den in den §§ 4—12 dieses Reglementes enthaltenen Bestimmungen unterstellt.

§ 19. Unterstützungen aus dem Fonds können, je nach den vorliegenden Bedürfnissen und den zu Gebote stehenden Mitteln, außer in den in § 17 aufgezählten Fällen, insbesondere auch gegeben werden entweder für die Fortsetzung des Studiums an der Universität Zürich, oder nach ehrenvoll bestandenem Fachexamen für Studienreisen und für Studienaufenthalte an andern Hochschulen, oder endlich auch im Falle hervorragender Tüchtigkeit eines Petenten für die Betretung der akademischen Laufbahn als Privatdozent an der Universität Zürich.

§ 20. Der Fonds wird geäufnet aus Rückerstattungen von Stipendien ehemaliger Schüler und Studierender der höhern kantonalen Lehranstalten, sowie aus Schenkungen und Legaten.

§ 21. Der Fonds wird durch die Kantonsschulverwaltung verwaltet.

3. Stipendien aus Spezialfonds.

§ 22. Aus den beiden nachgenannten Spezialfonds können durch Verfügung der zuständigen Universitätsorgane in bestimmten Fällen ebenfalls Stipendien gewährt werden:

1. Sächsische Stiftung „Providentiae memor“ an der Universität Zürich, errichtet am 16. Juli 1899 durch Dr. theol. et phil. Peter Maximilian Krenkel in Dresden. Ihr Zinsertrag wird insbesondere an Studierende sächsischer Herkunft an der theologischen Fakultät der Universität Zürich verabfolgt.

   Die genauen Vorschriften können auf der Kanzlei der Universität eingesehen werden.

2. v. Schweizer'scher Stipendienfonds, errichtet durch Legat des im Jahre 1873 in Moskau verstorbenen russischen Staatsrates G. v. Schweizer. Über die Zinsen verfügt alljährlich gegen Ende des Wintersemesters der Senat der Universität. Die Erträgnisse sollen in erster Linie verwendet werden zugunsten von würdigen Studierenden aus der Familie des Stifters; sind keine solchen vorhanden, zugunsten anderer Studierender an der Universität Zürich.

   Das Reglement über die Verwendung dieses Fonds kann auf der Kanzlei der Universität bezogen werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 23. Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Es ersetzt das Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien vom 11. Dezember 1909, die Statuten betreffend den Jubiläumsstipendienfonds der Hochschule vom 11. Januar 1884, die Statuten betreffend den „Luchsingerfonds“ vom 22. April 1886 und den Regierungsratsbeschluß vom 3. Februar 1909 betreffend den Stipendienfonds der höhern Lehranstalten.

---

4. Abänderung der Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich. (Vom 2. Dezember 1920.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. § 4 der Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich vom 19. März 1914 wird abgeändert wie folgt:

„Der Direktor vertritt als solcher das zahnärztliche Institut in der medizinischen Fakultät und erhält für die Dauer seiner Amtsführung Titel und Rang eines außerordentlichen Professors mit Sitz und Stimme in der Fakultät.“

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Jahre 1920. (Vom 20. Dezember 1920.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 an das Lehrpersonal der Volksschule und an pensionierte Lehrer wird ein Kredit von Fr. 410,000 bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aktive Primar- und Sekundarlehrer.

1. Teuerungszulagen erhalten diejenigen Lehrer, deren Gesamtbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1919 (Grundgehalt, § 6, Dienstalterszulagen, § 7, außerordentliche Staatszulagen, § 8, Gemeindezulagen, § 9) folgende Beträge nicht erreicht, und in dem Umfange, daß der Gesamtbezug auf die angegebene Höhe gebracht wird:

Dienstjahr	Primarlehrer ledig Fr.	verheiratet Fr.	Dienstjahr	Sekundarlehrer ledig Fr.	verheiratet Fr.
1.	4800	5300	1.	5800	6300
2.	4900	5425	2.	5900	6425
3.	5000	5550	3.	6000	6550
4.	5100	5675	4.	6100	6675
5.	5200	5800	5.	6200	6800
6.	5300	5925	6.	6300	6925
7.	5400	6050	7.	6400	7050
8.	5500	6175	8.	6500	7175
9.	5600	6300	9.	6600	7300
10.	5700	6425	10.	6700	7425
11.	5800	6550	11.	6800	7550
12.	5900	6675	12.	6900	7675
13. ff.	6000	6800	13. ff.	7000	7800

Die nach dieser Skala berechnete Teuerungszulage wird für Verweser um Fr. 200 gekürzt.

2. Für jedes erwerbslose Kind unter 18 Jahren erhält der unterhaltspflichtige Vater eine Zulage von Fr. 200. Solche Kinderzulagen werden ausgerichtet, soweit Gesamtbesoldung (einschließlich Teuerungszulage nach Ziffer 1) und Kinderzulage zusammen den Betrag von Fr. 7800 für Primar- und von Fr. 8800 für Sekundarlehrer nicht übersteigen.

3. Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Dagegen haben Lehrer-Ehepaare und verheiratete Lehrerinnen keinen Anspruch auf Teuerungs- und Kinderzulagen.

4. Maßgebend für die Ausrichtung und Berechnung der Teuerungs- und Kinderzulage sind das Dienstalter, die Besoldung und der Familienstand am 1. Juli 1920.

Lehrer, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Schuldienst ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Teuerungs- und Kinderzulage.

5. Die Anrechnung von Teuerungs- und Kinderzulagen auf die Gemeindezulage ist unzulässig.

B. Pensionierte Lehrer.

1. Die vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Teuerungszulage, durch die ihr Ruhegehalt gleichgestellt wird demjenigen, das die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. September 1912 pensionierten Lehrer nach Maßgabe von § 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 beziehen.

2. Die Ruhegehalte der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen werden analog den in lit. B, Ziffer 1, festgesetzten Bestimmungen durch Teuerungszulagen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung dienen statt der angerechneten die wirklichen Dienstjahre.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

---

6. Beschluß des Kantonsrates betreffend Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer des Kantons Zürich. (Vom 1. November 1920.)

Der Kantonsrat,

auf den Antrag des Regierungsrates, in Anwendung von § 24 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919,

beschließt:

I. Der jährliche Beitrag des Kantons an die bei der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer obligatorisch Versicherten wird auf Fr. 90 festgesetzt.

II. Dieser Beschluß tritt in Kraft auf den Zeitpunkt, auf welchen die Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung nach Genehmigung des Regierungsrates in Kraft erklärt wird.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

---

7. Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft. (Vom 21. September 1920.)

Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

§ 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft beizutreten.

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählte Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-, Lehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehramtes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge enthoben; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung. Beim Wiederbeginn des aktiven Schuldienstes zahlen sie die Beiträge vom Monat des Wiedereintrittes an.

Will ein Kandidat des Sekundarlehramtes während seiner Studienzeit als Mitglied bei der Stiftung verbleiben, so hat er dies zu erklären und den in § 10 festgesetzten persönlichen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, können als freiwillige Mitglieder bei der Stiftung verbleiben.

§ 8. Mitglieder, die an eine andere Stelle im Staatsdienst übertreten, können bei der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer bleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten. In diesem Falle behalten sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder.

§ 9. Die im Staatsdienst angestellten und die vom Staate pensionierten Mitglieder können mit Schluß eines Kalendervierteljahres, die übrigen Mitglieder mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus der Stiftung austreten.

Leistungen der Mitglieder.

§ 10. Der persönliche Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden aktiven Lehrer und die diesen gleichgestellten Mitglieder zu entrichten haben, beträgt Fr. 180, derjenige der Mitglieder im Ruhestand Fr. 90. Die übrigen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 270.

§ 11. Geschieht der Eintritt eines Mitgliedes nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind für das 26. und die folgenden Altersjahre die persönlichen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen. Bruchteile eines Jahres bis zu sechs Monaten werden nicht, solche über sechs Monate als volles Jahr gerechnet.

Die Nachzahlung kann nach Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied

bevor die Nachzahlung geleistet ist, so wird der Restbetrag von der Rente abgezogen. Im Bedürfnisfall kann der Abzug ratenweise erfolgen.

In Fällen, da ein Mitglied, das erhebliche Nachzahlungen leisten mußte, nach kurzer Zeit wieder aus der Stiftung austritt, kann unter besonderen Umständen von der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestattet werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 12. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung der persönlichen Beiträge in Form von Abzügen an der Besoldung, für die pensionierten Lehrer durch Abzüge am Ruhegehalt. Die Abzüge werden in vierteljährlichen Raten je im März, Juni, September und Dezember gemacht.

Die übrigen Mitglieder bezahlen ihre Jahresbeiträge je für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten auf Mitte Juni und Mitte Dezember bei der Kantonsschulverwaltung ein.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen. Bei unpünktlicher Zahlung ruhen die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Mitgliede oder seinen Hinterlassenen. Wird die fällige Prämie innert Jahresfrist nicht bezahlt, so können das säumige Mitglied oder seine Angehörigen aller Ansprüche an die Stiftung verlustig erklärt werden.

§ 13. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 14. Mitglieder, die während des Jahres aus dem Staatsdienst austreten, aber bei der Stiftung verbleiben (§ 7), haben für das ganze Übertrittsjahr die Nachzahlung bis zum Betrage des vollen Jahresbeitrages von Fr. 270 bis spätestens einen Monat nach dem Rücktritt zu leisten. Unterbleibt die Zahlung, so wird angenommen, es werde auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 15. Mitglieder, die in staatlicher Anstellung sind, und Mitglieder im Ruhestande haben ihre Beiträge bis und mit dem Vierteljahr zu entrichten, in dem ihr Austritt oder Hinschied erfolgt.

Bei den übrigen Mitgliedern ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt oder Hinschied erfolgt, der Stiftung verfallen.

Leistung des Staates.

§ 16. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Beitrag von Fr. 90: 1. Für jedes im staatlichen Schuldienst stehende Mitglied, 2. für jedes staatlich pensionierte Mitglied und die Mitglieder nach §§ 4, Alinea 2, und 8, und 3. für jeden der Stiftung beigetretenen Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt.

Die Beitragsleistung des Staates beginnt mit dem Vierteljahr des Eintritts und endigt mit dem Vierteljahr des Austritts der beitragsberechtigten Mitglieder.

Während der Zeit, da die Kandidaten des Sekundarlehramtes keine Beiträge entrichten (§ 4, Alinea 1), fällt auch die Leistung des Staatsbeitrages aus.

Leistungen der Stiftung.

§ 17. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben eines Versicherten:

a) Eine Jahresrente von Fr. 1200 an den überlebenden Ehegatten, so lange er lebt, oder bis er sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach vollendetem 60. Lebensjahr einen um mehr als 20 Jahre jüngern Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente für jedes weitere auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 40;

b) eine Jahresrente von Fr. 600 an die jüngste Halbwaise und von Fr. 400 an jede weitere Halbweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

c) eine Jahresrente von Fr. 800 an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 600 an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

d) eine Jahresrente bis zum Betrage von Fr. 1200 an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17 a, b oder c besteht.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Abschnittes d gelten: Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rente durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Die Person des Bezugsberechtigten, die Höhe und die Dauer der Rentenberechtigung werden in jedem einzelnen Fall durch Beschluß der Aufsichtskommission bezeichnet; diese Beschlüsse unterliegen alle drei Jahre der Revision.

Die Renten a—d sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 18. Die Stiftung bezahlt ferner:

a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins;

b) an austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als fünf Jahre angehört haben, 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Abfindung.

Bei einem späteren Wiedereintritt in den Schuldienst, oder bei freiwilligem Wiedereintritt in die Stiftung, ist die nach § 18, lit. a und b, ausgerichtete Abfindungssumme mit Zins zu 4 % vom Zeitpunkt der Auszahlung an einzuzahlen.

§ 19. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Hilfsfonds.

§ 20. Ein Zehntel des versicherungstechnisch auf 31. Dezember 1919 berechneten Gesamtvorschlages, sowie ein Viertel allfälliger künftiger Jahresvorschläge wird dem Hilfsfonds zugewiesen. Der Rest verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von weniger als 4 % zugrunde gelegt werden muß.

§ 21. Der Hilfsfonds dient zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern. In der Regel soll nur der Ertrag verwendet werden. Die bezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 22. Die Erziehungsdirektion verwaltet in Verbindung mit der Kantonalbank die Witwen- und Waisenstiftung.

Über Geldanlagen verfügt die Erziehungsdirektion; für Beträge von über Fr. 10,000 ist die Genehmigung der Aufsichtskommission einzuholen, soweit es sich nicht um die Konversion bereits bestehender Anlagen handelt.

§ 23. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von acht Mitgliedern aus, in der den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor; das Aktuariat führt mit beratender Stimme ein Sekretär der Erziehungsdirektion.

§ 24. Jedes Jahr ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutarischen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und der Amortisation eines allfälligen Defizites nicht ausreichen, oder ist der Rechnungsabschluß wesentlich günstiger, als der Voranschlag erwarten ließ, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien.

§ 25. Beschlüsse über Änderung der Statuten werden von der Synode gefaßt; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Diese Statuten ersetzen die vom 1. Juli 1909; sie treten nach der Annahme durch die Synode, der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Beschlußfassung des Kantonsrates über den Staatsbeitrag in Kraft, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Januar 1920 ab. Sie haben Gültigkeit für die folgenden zehn Jahre.

§ 27. Für das Jahr 1920 haben die Mitglieder folgende Nachzahlungen zu leisten:

1.	Mitglieder nach	§§ 1, 4, Alinea 2, und 8 . .	Fr. 100
2.	„ „	§ 6	„ 10
3.	„ „	§ 7	„ 156

Den im Staatsdienst stehenden und den pensionierten Mitgliedern wird die Nachzahlung im zweiten Halbjahr 1920 an der Besoldung oder dem Ruhegehalt abgezogen.

Die übrigen Mitglieder haben ihre Nachzahlung bis spätestens 1. Dezember 1920 zu leisten.

Die Nachzahlungen derjenigen Mitglieder, die während des Jahres 1920 in die Stiftung eintreten, werden nach den Bestimmungen dieser Statuten berechnet.

§ 28. Die nach den Statuten von 1884, 1890 und 1909 auszurichtenden Witwenrenten werden ab 1. Januar 1920 um Fr. 300 erhöht.

Die durch Hinschied von Mitgliedern im Jahre 1920 erwachsenden Verpflichtungen der Stiftung gegenüber überlebenden Ehegatten richten sich nach den vorliegenden Statuten.

Die Bestimmungen unter § 17, lit. b und c, finden Anwendung auf alle beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

§ 29. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten der Stiftung angehörenden freiwilligen Mitglieder haben sich binnen einer durch die Aufsichtskommission zu setzenden Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 1. Juli 1909 oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beibehalten wollen.

---

8. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich. (Vom 9. Juli 1920.)

Natur, Name und Sitz der Genossenschaft.

Art. 1. Unter dem Namen „Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich“ besteht, mit Sitz in Zürich 1, eine Genossenschaft im Sinne des XXVII. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes.

Zweck der Genossenschaft.

Art. 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder Renten, sowie den in Ruhestand getretenen Mitgliedern Pensionen zu entrichten.

Die Leistungen der Genossenschaft sind vollständig unabhängig von denjenigen des Staates oder staatlicher Institutionen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, und werden von seiten des Staates in keiner Weise in Anrechnung gebracht.

Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

Art. 3. Die Genossenschaft besteht:

a) Aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung wenigstens das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen;

b) aus im Amt befindlichen Professoren, die als Gesamtbesoldung weniger als das volle, aber wenigstens das halbe gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors beziehen;

c) aus im Amt befindlichen besoldeten Professoren, bei denen die unter lit. a und b genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, die aber bereits Mitglieder der Genossenschaft sind;

d) aus ehemaligen Professoren, die mit statutarischer Pensionsberechtigung (Art. 25) von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind.

Art. 4. Jeder neu ernannte Professor der Universität Zürich, bei dem die in Art. 3, lit. a und b, genannten Voraussetzungen zutreffen, ist zum Eintritt in die Genossenschaft verpflichtet (Universitätsordnung § 68).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlich erfolgten Beitrittserklärung, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Amtsantrittes. Beginnt die Mitgliedschaft erst in einem spätern Zeitpunkte, so werden deren Wirkungen auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes zurückbezogen.

Die Beitrittspflicht besteht außerdem für diejenigen Professoren, bei denen erst infolge einer Besoldungserhöhung die Voraussetzungen des Art. 3, lit. a oder b, zutreffen. Statt auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes wird in diesem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung abgestellt.

Art. 5. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch Rücktritt des Mitgliedes von seiner Lehrstelle; doch bleibt sie bestehen für Mitglieder, die mit statutarischer Pensionsberechtigung (Art. 25) von ihrer Lehrstelle zurücktreten.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeglichen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen, bleibt aber zur Zahlung der rückständigen, statutenmäßigen Beiträge verpflichtet.

Haftbarkeit.

Art. 6. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genossenschaftsvermögen.

Art. 7. Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

A. Dem Deckungsfonds für die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse;

B. dem Reservefonds.

Art. 8. Der Deckungsfonds für die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse wird geäufnet durch:

1. Die statutarischen Beiträge der Mitglieder;
2. die eigenen Zinsen, berechnet zu 4 % von dem am Anfang des Rechnungsjahres vorhandenen Fonds;
3. die regelmäßigen Zuschüsse der staatlichen Fonds (Art. 20);
4. die Quoten der Promotionsgebühren der Fakultäten gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen;
5. $^4/_5$ der Zinsen vom ursprünglichen Kapitalbetrag der Abegg-Arterstiftung (Art. 2 der Stiftungsurkunde);
6. den jährlichen Staatsbeitrag;
7. Zuschüsse aus dem Reservefonds. Aus diesem Fonds wird dem Deckungsfonds der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse jährlich am 31. Dezember ein Betrag zugewendet, der in Verbindung mit den Zuweisungen aus Ziffer 3—6 hinreicht, um der Kasse für jedes in Art. 3, lit. a, genannte Mitglied Fr. 660, für jedes in Art. 3, lit. b und c, genannte Mitglied Fr. 330, für jedes in Art. 3, lit. d, genannte Mitglied die Hälfte dieser Ansätze, für jedes im Laufe des Jahres eingetretene, ausgetretene oder gestorbene Mitglied je die Hälfte des vorgenannten Ansatzes der betreffenden Mitgliederkategorie zuzuweisen.

Art. 9. Der Reservefonds wird geäufnet durch:

1. Die Zinsen des Gesamtvermögens, abzüglich der nach Art. 8, Ziffer 2, dem Deckungsfonds zugewiesenen Zinsen;
2. Schenkungen und Legate.

Art. 10. Sämtliche Ausgaben wie Renten, Pensionen, Verwaltungskosten werden aus dem Deckungsfonds bestritten.

Art. 11. Alle fünf Jahre (nächstmals 1924) ist eine versicherungstechnische Untersuchung des Standes der Kasse vorzunehmen.

Außerdem sind sowohl der Regierungsrat als der Vorstand befugt, eine solche Untersuchung jederzeit anzuordnen.

Art. 12. Auf Grund des Ergebnisses der versicherungstechnischen Untersuchung hat die Hauptversammlung über die Höhe der Renten und Pensionen neu zu beschließen und im Falle der Änderung der bisherigen Ansätze eine Revision der Statuten vorzunehmen.

Ein versicherungstechnischer Überschuß des Deckungsfonds ist dem Reservefonds zuzuweisen, ein versicherungstechnisches Defizit aus dem Reservefonds zu decken.

Einnahmen der Genossenschaft.

Art. 13. Für die Berechnung der Eintrittsgebühr und der Prämien der im Amte stehenden Mitglieder wird die Gesamtbesoldung,

bestehend aus der festen staatlichen Besoldung als Professor und Direktor oder Leiter eines Universitätsinstitutes und seinem Kollegiengeldanteil, zugrunde gelegt.

Für die Zeit der Mitgliedschaft bis zur ersten periodischen versicherungstechnischen Untersuchung wird der doppelte Kollegiengeldanteil des ersten Semesters eingesetzt, für die übrige Zeit wird nach Art. 15 verfahren.

Art. 14. Die Anrechnung der Besoldung erfolgt für die in Art. 3, lit. a und b, genannten Mitglieder auf Grund von Besoldungsklassen von 2000 zu 2000 Fr., wobei die Mittelzahl jeder Klasse als anrechenbare Besoldung gilt.

Solange das gesetzliche Mindestgehalt eines außerordentlichen Professors Fr. 8000 beträgt, gehören in die unterste Klasse alle Besoldungen von Fr. 4000 bis 5999, angerechnet zu Fr. 5000, in die oberste Klasse alle Besoldungen von Fr. 20,000 und darüber, angerechnet mit Fr. 21,000.

Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt die anrechenbare Besoldung Fr. 4000.

Im Falle einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestbesoldung hat eine Neuordnung der Besoldungsklassen, sowie eine entsprechende Revision der Prämien und Kassenleistungen zu erfolgen, die auf Antrag des Vorstandes in einer Hauptversammlung vorzunehmen ist.

Art. 15. Gleichzeitig mit der alle fünf Jahre vorzunehmenden versicherungstechnischen Untersuchung (Art. 11) findet die Einreihung der Mitglieder in die entsprechende Besoldungsklasse statt. Dieser Einreihung wird die zuletzt bezogene staatliche Besoldung und die durchschnittliche jährliche Kollegiengeldeinnahme der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt.

In der Zeit zwischen zwei versicherungstechnischen Untersuchungen wird für die Einreihung in die Besoldungsklassen nur der Einfluß derjenigen Besoldungsveränderungen berücksichtigt, die nicht eine Folge der Veränderungen des Kollegiengeldes sind.

Art. 16. Die Eintrittsgebühr beträgt 5 % der anrechenbaren Gesamtbesoldung, die Jahresprämie 3 % der anrechenbaren Gesamtbesoldung, vermehrt um 3 % des Besoldungsüberschusses über Fr. 8000.

Art. 17. Die Mitglieder, die mit statutarischer Pensionsberechtigung von ihrer Lehrstelle zurücktreten (Art. 25), zahlen für die ganze Dauer ihrer weitern Mitgliedschaft den dem Anteil der Witwen- und Waisenversicherung entsprechenden Teil ihrer bisherigen Prämie (siehe Tabelle Seite 46), jedoch nicht mehr als 3 % des gesamten Ruhegehaltes (des staatlichen Ruhegehaltes und der Pension aus der Genossenschaftskasse) im Zeitpunkte des Rücktrittes.

Art. 18. Eine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge kann nur auf Grund des Ergebnisses einer versicherungstechnischen Unter-

suchung (Art. 11) und unter Zustimmung des Regierungsrates erfolgen.

Art. 19. Die Mitglieder haben ihre Beiträge, soweit dieselben nicht bei der Ablieferung des Kollegienhonorars oder bei der Ausrichtung der Pension in Abzug gebracht werden können, halbjährlich bis Ende Juni und Ende Dezember einzuzahlen.

Art. 20. Für jedes der Kasse das ganze Jahr angehörige Mitglied wird der Kasse aus den Erträgnissen des „Hochschulfonds" ein Jahresbeitrag von Fr. 100, aus den Einnahmen des „Fonds für die Hochschule" Fr. 50 zugewiesen, für jedes während des Jahres eingetretene, ausgetretene oder gestorbene Mitglied je die Hälfte der vorgenannten Beträge.

Leistungen der Genossenschaft.

A. Witwen- und Waisenrenten.

Art. 21. Die Genossenschaft verpflichtet sich, auf Grund dieser Statuten, gegenüber der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern des als Genossenschafter verstorbenen Mitgliedes zu den in den Art. 22—24 festgesetzten Leistungen.

Die Rentenberechtigung beginnt mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche der Regierungsrat den Gehaltsnachgenuß gewährt hat.

Die Rente wird nachschußweise vierteljährlich von den von der Regierung dazu bezeichneten Organen am Sitze der Genossenschaft ausbezahlt.

Die Renten sind weder veräußerlich, noch verpfändbar (OR. Art. 519 und Z. G. B. Art. 899, Absatz 1). Sie sind im Sinne des Art. 92, Ziffer 7 und 9, des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Art. 22. Die Kasse entrichtet jährliche Witwenrenten. Diese betragen:

1. Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder Fr. 2850, vermehrt um 5 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000;
2. für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder Fr. 1330 bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung und Fr. 1500 bei Fr. 7000 anrechenbarer Besoldung;
3. für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder Fr. 1140.

Stirbt ein Mitglied, das zuletzt Pension bezogen hat, so wird die Höhe der Witwenrente festgesetzt auf Grund der während der Pensionszeit bezahlten Prämie gemäß den im Zeitpunkt des Todes geltenden Statuten.

Die Rentenberechtigung der Witwe erlischt mit dem Todestag oder mit dem Tage der Wiederverehelichung.

Art. 23. Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 4 % gekürzt.

Art. 24. Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 %, für jede Ganzwaise 40 % der unverkürzten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens die volle Witwenrente.

Die Rentenberechtigung erlischt mit dem Tode, mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre und mit der Verehelichung.

B. Pensionen.

Art. 25. Die Kasse entrichtet an jedes Mitglied, das aus Gesundheitsrücksichten oder nach § 70 der Universitätsordnung von seiner Lehrstelle zurücktritt, eine jährliche Pension.

Diese Pension ist weder veräußerlich, noch verpfändbar; auch ist sie innert den gesetzlichen Vorschriften der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen (vergleiche Art. 21, Absatz 4).

Art. 26. Die Pension ist abgestuft nach Dienstjahren. Vom Minimum bei 0 Dienstjahren steigt sie jedes Jahr um $^1/_{25}$ bis zum doppelten Betrage des Minimums bei 25 und mehr Dienstjahren.

Für die in Art. 3, lit. a, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 2300 plus 10 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000; das Maximum beträgt Fr. 4600 plus 20 % des Überschusses der anrechenbaren Besoldung über Fr. 8000.

Für die in Art. 3, lit. b, genannten Mitglieder beträgt das Minimum bei Fr. 5000 anrechenbarer Besoldung Fr. 1100, das Maximum Fr. 2200, bei Fr. 7000 anrechenbarer Besoldung das Minimum Fr. 1250, das Maximum Fr. 2500.

Für die in Art. 3, lit. c, genannten Mitglieder beträgt das Minimum Fr. 1000, das Maximum Fr. 2000.

Art. 27. Als Dienstjahre gelten die Jahre definitiver Anstellung als besoldeter Professor an einer Universität, einer technischen, einer tierärztlichen oder einer Handelshochschule.

Art. 28. Beginn und Ende der Pensionsberechtigung richten sich nach dem Verfahren bei Ausrichtung des staatlichen Ruhegehaltes. Die hiefür befolgten Grundsätze werden in entsprechender Weise angewendet, wenn ausnahmsweise ein Mitglied pensionsberechtigt wäre, ohne daß es einen staatlichen Ruhegehalt oder Besoldungsnachgenuß erhielte.

Die Pension wird nachschußweise vierteljährlich, je auf Ende März, Juni, September und Dezember, ausbezahlt.

Art. 29. Pension und Mitgliedschaft erlöschen, wenn das pensionierte Mitglied wieder eine akademische Lehrstelle an einer andern Hochschule übernimmt oder überhaupt eine besoldete Anstellung, die auf ein Aufhören des ursprünglichen Pensionierungsgrundes schließen läßt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die gemäß § 70 der Universitätsordnung von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind.

(Siehe umstehende Tabelle.)

Tabelle der Besoldungsklassen, Prämien und Kassenleistungen.

Statutarische Mitgliederkategorie	Besoldungsklassen		Prämie für		Witwenrente	Pension		
	Faktische Gesamtbesoldung	Anrechenbare Besoldung	im Amte stehende Mitglieder	pensionierte Mitglieder		Minimum bei 0 Dienstjahren	mehr für jedes Dienstjahr	Maximum bei 25 u. mehr Dienstjahren
Art. 3 a	8000— 9999	9000	300	145	2900	2400	96	4800
	10000—11999	11000	420	190	3000	2600	104	5200
	12000—13999	13000	540	235	3100	2800	112	5600
	14000—15999	15000	660	280	3200	3000	120	6000
	16000—17999	17000	780	325	3300	3200	128	6400
	18000—19999	19000	900	370	3400	3400	136	6800
	20000 u. mehr	21000	1020	415	3500	3600	144	7200
Art. 3 b	4000— 5999	5000	150	75	1330	1100	44	2200
	6000— 7999	7000	210	105	1500	1250	50	2500
Art. 3 c	0— 3999	4000	120	60	1140	1000	40	2000

Organisation, Verwaltung und Auflösung der Genossenschaft.

Art. 30. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Hauptversammlung der Mitglieder;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 31. Die jährliche Hauptversammlung findet im Sommersemester statt. Sie wird, unter vorgängiger schriftlicher Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, vom Vorstande berufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 32. Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und der versicherungstechnischen Bilanz;
2. die Beschlußfassung im Sinne des Art. 12 dieser Statuten;
3. die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (Art. 34, Absatz 1, und Art. 37);
4. die Abänderung der Statuten;
5. die Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und über die Verwendung des Vermögensüberschusses (Art. 40).

Art. 33. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Ein Beschluß über Abänderung der Statuten und über Auflösung der Genossenschaft erfordert sowohl eine Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, als auch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft. Indessen genügt die Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wenn die Dring-

lichkeit der Beschlußfassung von den Anwesenden einstimmig anerkannt wird.

Sollte die Hauptversammlung wegen ungenügender Beteiligung oder Ablehnung der Dringlichkeit nicht beschlußfähig sein, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, in der alsdann die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Vorstandswahlen sind geheim.

Art. 34. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf von der Hauptversammlung, zwei vom Regierungsrate und eines vom Hochschulverein gewählt werden.

Der Rektor der Universität ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt seine Geschäftsordnung fest. Seine Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zwei von der Hauptversammlung ernannte Vorstandsmitglieder sind für die nächste Amtsperiode jeweilen nicht wieder wählbar.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig.

Art. 35. Der Vorstand besorgt die sämtlichen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er ist insbesondere auch befugt, mit Versicherungsgesellschaften oder mit Witwen- und Waisenkassen anderer schweizerischer Hochschulen Verträge über Rückversicherung, Freizügigkeit, Verschmelzung abzuschließen. Solche Verträge bedürfen der Ratifikation durch die Hauptversammlung und die Regierung.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt in Verbindung mit einem Vorstandsmitgliede für die Genossenschaft die verbindliche Unterschrift.

Art. 36. Die Kassengeschäfte werden, unter Aufsicht des Vorstandes, von den zuständigen Organen der kantonalen Verwaltung besorgt. Die Gelder der Genossenschaft sind verteilt anzulegen in Kontokorrent mit soliden Banken und in sichern Obligationen oder Schuldbriefen. Dauernde Neuanlagen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Konversionen schon bestehender Anlagen können mit Zustimmung des Vorsitzenden durch den Kassenverwalter vorgenommen werden, sofern die Sicherheit der Anlage dadurch nicht berührt wird.

Die Wertschriften sind in offenem Depot von der Kantonalbank zu verwalten.

Art. 37. Die Genossenschaft wählt jedes zweite Jahr in ihrer ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Kassenführung zu prüfen und den Bericht über ihren Befund schriftlich dem Vorstand, zuhanden der Hauptversammlung, zu erstatten.

Art. 38. Das Betriebsrechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 39. Dem Regierungsrat steht direkt oder durch besondere von ihm bezeichnete Organe das Recht der Oberaufsicht über die Genossenschaft zu.

Art. 40. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das gesamte Vermögen dem Regierungsrat zu übergeben, der die nötigen Anordnungen zur Ablösung oder Sicherstellung der statutarischen Ansprüche der Mitglieder an die Kasse treffen wird und den eventuell bestehenden Vermögensüberschuß im Sinne des Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden hat (Art. 32, Ziffer 5).

Übergangsbestimmungen.

Art. 41. Die Renten der Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1920 verstorbenen Mitglieder werden durch diese Statutenrevision nicht verändert.

Der Vorstand ist berechtigt, anläßlich der Behandlung der Jahresrechnung im Falle dringenden Bedürfnisses solchen Rentenbezügern jeweils für das nächste Rechnungsjahr aus dem Reservefonds eine Zulage zu gewähren.

Art. 42. Die Pensionen und Prämien der vor dem 1. Januar 1920 von ihrer Lehrstelle zurückgetretenen Mitglieder werden durch diese Statutenrevision nicht verändert.

Dagegen werden diese Mitglieder auf Grund ihrer Prämienzahlung in die diesen Statuten entsprechende Besoldungsklasse eingereiht (siehe Tabelle Seite 46), nach der sich ihre künftige auf ein volles Hundert auf- oder abgerundete Witwenrente richtet.

Art. 43. Für die am 1. Januar 1920 der Kasse angehörenden externen Mitglieder gelten die bei ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper auf Grund der damaligen Statuten festgesetzten oder vertraglich vereinbarten Prämiensätze und Kassenleistungen.

Art. 44. Diese Statuten treten, nachdem sie vom Regierungsrate genehmigt worden sind, mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.